

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.105 vom 18. Dezember 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.105

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.105 du 18 décembre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.105 del 18 dicembre 2023

Erwägungen

E. 2

Eventualiter wird gestützt auf Art. 78 AIG eine Durchsetzungshaft angeordnet.

E. 2.1

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

- 9 -

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Bereits am 29. Juli 2022 verweigerte das SEM dem Gesuchsgegner die vorübergehende Schutzgewährung und wies ihn aus der Schweiz weg (MI-act. 34 ff.). Die Wegweisung wurde durch das SEM im Rahmen der Abweisung des Asylgesuchs mit Entscheid vom 11. Januar 2023 bestätigt (MI-act. 326 ff.). Beide Entscheide des SEM wurden vom Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich bestätigt (MI-act. 107 ff., 435 ff., 477 ff.). Ein weiteres Asylgesuch lehnte das SEM am 28. September 2023 ab (MI-act. 828 ff.). Die dagegen am 1. November 2023 beim Bundesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde ist zwar noch hängig (MI-act. 874), was nichts daran ändert, dass schlussendlich zwei rechtskräftige Wegweisungsentscheide vorliegen.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Die Anordnung bzw. Verlängerung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG, BGE 130 II 56). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es ist aktenkundig, dass sich der zwangsweise Vollzug der Rückführung nach Russland vorliegend als äusserst schwierig erweist. So wurden bereits zwei Anträge des SEM zur Rückübernahme des Gesuchsgegners von den russischen Behörden abschlägig beantwortet (MI-act. 579 f., 763 f.). Ob ein weiterer und damit dritter Antrag mehr Erfolg haben würde, erscheint äusserst fraglich. Dieser könnte zudem erst nach rechtskräftigem Abschluss des beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Asylverfahren gestellt werden (MI-act. 877). Mit der Erledigung des Beschwerdeverfahrens ist gemäss Auskunft des zuständigen Instruktionsrichters des Bundesverwaltungsgerichts frühestens Ende Januar 2024 zu

rechnen (MI-act. 876). Ob dem MIKA danach genügend Zeit für die Rückführung des Gesuchsgegners zur Verfügung stehen würde, ist – wie nachfolgend dargelegt wird – ungewiss. Vorliegend kann die Haft im Sinne von Art. 79 Abs. 2 AIG noch längstens bis zum 26. April 2024 verlängert werden (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2023.82 vom 25. September 2023, Erw. II/6.2; MI-act. 839 ff.). Nach Vorliegen des rechtskräftigen Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts wäre zunächst ein neuer Rückübernahmeantrag an die russischen Behörden zu stellen, wobei unklar ist, bis wann dieser Antrag beantwortet werden würde. Vorliegend wurde der erste Rückübernahmeantrag nach rund zwei Monaten und der zweite Antrag erst

- 10 - nach rund fünf Monaten beantwortet (MI-act. 579 f., 581, 763). Weiter müsste der Antrag von den russischen Behörden positiv beantwortet werden, damit die konkrete Rückreise mit Flugbuchung, Organisation einer begleiteten Rückführung, Flugmeldung an Russland etc. überhaupt vorgenommen werden könnte. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, wie der Gesuchsgegner innert der noch verbleibenden Frist gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte, womit das Vorliegen einer Vollzugsperspektive zu verneinen ist. Die Verlängerung einer Ausschaffungshaft ist daher im vorliegenden Fall unzulässig und die angeordnete Ausschaffungshaft ist nicht zu bestätigen.

E. 3

Das MIKA ordnete in seiner Verfügung vom 8. Dezember 2023 eventualiter eine Durchsetzungshaft gestützt auf Art. 78 AIG an. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Anordnung der Durchsetzungshaft zulässig. Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Durchsetzungshaft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist und eine andere mildere Massnahme nicht zum Ziel führt (Art. 78 Abs. 1 AIG). Das MIKA begründet seine Haftanordnung betreffend Durchsetzungshaft nicht weiter und legt auch mit keinem Wort dar, welches Verhalten bzw. welche Verhaltensänderung vom Gesuchsgegner erwartet würde. Hinzu kommt, dass der Haftzweck einer Durchsetzungshaft aufgrund des hängigen Asylverfahrens vor Bundesverwaltungsgericht ohnehin nicht gegeben sein kann, da vom Beschwerdeführer nicht verlangt werden kann, bezüglich seiner Rückkehr nach Russland zu kooperieren, solange sein Asylverfahren hängig ist (BGE 140 II 409, Erw. 2.3.4). Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Durchsetzungshaft sind somit ebenfalls nicht erfüllt und der Gesuchsgegner ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.